



## **Vernehmlassung zur Tierschutzverordnung und weiteren Verordnungen im Tierschutzbereich**

**(vom 27.11.2023 bis 15.03.2024)**

### **Stellungnahme von**

Name / Firma / Organisation / Amt : Eidg. Ethikkommission für die Biotechnologie im Ausserhumanbereich

Abkürzung der Firma / Organisation / Amt : EKAH

Adresse, Ort : c/o Bundesamt für Umwelt BAFU

Kontaktperson : Ariane Willemsen (Geschäftsstelle EKAH)

Telefon : 058 463 83 83

E-Mail : ariane.willemsen@bafu.admin.ch

Datum : 11.03.2024

### **Wichtige Hinweise:**

1. Wir bitten Sie, keine Formatierungsänderungen im Formular vorzunehmen!
2. Bitte pro Artikel der Verordnung eine eigene Zeile verwenden.
3. Ihre elektronische Stellungnahme senden Sie bitte als **Word**-Dokument bis am **15. März 2024** an folgende E-Mail-Adresse:  
[vernehmlassungen@blv.admin.ch](mailto:vernehmlassungen@blv.admin.ch)



## 1. Allgemeine Bemerkungen Tierschutzverordnung (TSchV)

### Vorbemerkungen zu den Revisionsvorschlägen aller vorgelegten Verordnungen

Die Kommission hat die Vorlage an ihrer Sitzung vom 23. Februar 2023 in Anwesenheit und im Austausch mit M. Reist (BLV) diskutiert. Die Stellungnahme hat keinen Anspruch auf Vollständigkeit. Nachfolgend werden grundsätzliche Fragen im Sinne von Problemanzeigen und Kommentare zu einzelnen Bestimmungen festgehalten, soweit sie an dieser Sitzung aufgeworfen wurden.

Aus Sicht der EKAH präsentieren sich die vorgeschlagenen Revisionen aller vorgelegten Verordnungen als nachvollziehbare Verbesserungen des Tierschutzes. Die Kommission begrüsst die Verbesserungen für das Tierwohl und der fachspezifischen Ausbildungen.

### Allgemeine Bemerkungen zur TSchV

- Die Kommission hält fest, dass Verbesserungen des Schutzes der Tiere auf unterschiedliche Weise erreicht werden können: durch Verschärfungen und Präzisierungen der gesetzlichen Regelungen, durch konsequente Umsetzung der gesetzlichen Regelungen sowie durch Kontrolle ihrer Einhaltung und durch die Sanktionierung bei Verstössen. Manche der Neuerungen wären grundsätzlich schon von allgemeineren Regelungen erfasst und rechtssystematisch möglicherweise nicht notwendig. Die Kommission nimmt zur Kenntnis, dass die Revision politische Vorstösse umsetzt und manche der Präzisierungen im Sinne einer Signalwirkung politisch so gewollt und von Kontrollbehörden so gewünscht sind, um den Vollzug zu unterstützen. Entfalten sie die gewünschte Wirkung, ist dies zu begrüßen. Es bleibt dabei zu bedenken, dass eine zunehmende Präzisierung auch die unbeabsichtigte Nebenwirkung haben kann, dass alles, was nicht präzisiert geregelt wird, als nicht gleichermassen problematisch und sanktionierungswürdig erachtet wird. Je dichter und präziser das Regelnetz, desto eher könnten Grundsatzregeln in den Hintergrund treten und vermeintlich Lücken eröffnen, weil eine entsprechende Präzisierung fehlt.
- Die EKAH begrüsst die vorgeschlagenen Verbote wie etwa des Coupierens und Touchierens, um Tierleid in der Tierhaltung zu reduzieren. Sie gibt jedoch zu bedenken, dass diese Massnahmen nur deshalb notwendig sind, weil die Tiere unter nicht idealen Bedingungen gehalten werden.

Beispielsweise werden, um den Phänomenen des Federpickens und Zehenpickens, die als Verhaltensstörungen betrachtet werden, unter nicht idealen Haltungsbedingungen Herr zu werden, auch züchterische Eingriffe vorgenommen. Es stellt sich für die EKAH die Frage, wo die Störung liegt: beim Verhalten des Tieres oder bei der Haltung des Tieres? Zu Ende gedacht könnte ein empfindungsloses, in Bezug auf die Haltungsbedingungen anspruchsloses Wesen gezüchtet werden, so lange es Eier legt und/oder der Fleischproduktion dient. Mit Blick auf das Tierwohl und die Würde des Tieres, die rechtliche Prinzipien des Tierschutzrechts sind, sind solche züchterischen Eingriffe zur Anpassung an die



Bedingungen intensiver Tierhaltung jedoch kritisch zu hinterfragen. Wie weit ist es mit dem Tierwohl und der Würde des Tieres vereinbar, durch züchterische Anpassung des Tieres die «Störung» zu beheben? Und ab wann sind die Haltungsbedingungen dem Verhalten der Tiere anzupassen? Die EKAH sieht in diesem Spannungsverhältnis einigen Klärungsbedarf.

## 2. Bemerkungen zu den einzelnen Bestimmungen der Tierschutzverordnung (TSchV)

Artikel	Kommentar / Bemerkungen	Antrag für Änderungsvorschlag (Textvorschlag)
Art. 40 Abs. 1 TSchV	Die Mindestanzahl von 60 Tagen Auslauf im Sommerhalbjahr und 30 Tagen im Winterhalbjahr scheint tief. Zusätzlich fehlt aus Sicht der EKAH eine Präzisierung der Dauer des Auslaufs pro Tag, um sicherzustellen, dass eine Mindestanzahl an Stunden pro Tag nicht unterschritten werden darf.	Präzisierung
Art. 114 Abs. 1 und 2 Bst. f (neu) TSchV	Es fehlen Kriterien dafür, wie hoch diese «zulässige Anzahl» sein soll.  Es fehlt ein Vorschlag, wie der Facility Manager diese Zahlen bestimmen und durchsetzen soll, ohne die konkreten Experimente genau zu kennen.  Es gibt einen potentiellen Interessenkonflikt zwischen den Lizenzinhabern für die Versuche und den Leitern der Einrichtung, die von der Universität, d. h. von den Lizenzinhabern der Versuche eingestellt werden und somit in einem	



	<p>Abhängigkeitsverhältnis stehen. Leiter von Tierversuchseinrichtungen sollten deswegen nicht für die Zucht verantwortlich sein. Sie sollten aber auch deshalb nicht verantwortlich sein, weil sie selber nicht direkt an den Experimenten beteiligt sind und daher die Angemessenheit der Anzahl Tiere für den experimentellen Einsatz nicht beurteilen können.</p>	
<p>Art. 118a Zulässige Anzahl Versuchstiere (neu) TSchV</p>	<p>Diese Bestimmung ist aus Sicht der EKAH zu unbestimmt.</p> <p>Was ist zu tun, wenn nur ein Genotyp oder Geschlecht von einer Belastung betroffen ist? Gilt dann die Zucht der gesamten Linie als betroffen oder können nicht-belastete Tiere dieser Linie dennoch verwendet werden?</p> <p>Wie ist damit umzugehen, wenn zu Beginn der Zucht unbekannt ist, dass es belastete Tiere geben wird und die Linie noch nicht unter einer Lizenz steht?</p>	



**3. Allgemeine Bemerkungen zur Verordnung des EDI über Ausbildungen in der Tierhaltung und im Umgang mit Tieren (Tierschutz-Ausbildungsverordnung, TSchAV)**

--

**4. Bemerkungen zu den einzelnen Bestimmungen der Verordnung des EDI über Ausbildungen in der Tierhaltung und im Umgang mit Tieren (Tierschutz-Ausbildungsverordnung, TSchAV)**

Artikel	Kommentar / Bemerkungen	Antrag für Änderungsvorschlag (Textvorschlag)



## 5. Allgemeine Bemerkungen zur Verordnung des BLV über die Haltung von Versuchstieren und die Erzeugung gentechnisch veränderter Tiere sowie über die Verfahren bei Tierversuchen (Tierversuchsverordnung)

Zum Erläuternden Bericht zur Eröffnung des Vernehmlassungsverfahrens, Abschnitt 3; Ziffer 3.1, Seiten 26/27: «Der Zusatzaufwand für die Prüfung der Berichte der Versuchstierhaltungen durch den Bund und die kantonalen Behörden sowie die Aufbereitung und Publikation der Daten durch den Bund ist vernachlässigbar.»: Von Seite der EKAH wird darauf hingewiesen, dass der Aufwand für diese Aufgabe deutlich unterschätzt wird, insbesondere wenn auch das Veterinäramt oder die Tierversuchskommission die Anzahl der zu züchtenden Tiere überprüfen muss. Die Überprüfung der korrekten Zuchtstrategie erfordert Zeit und spezifisches Fachwissen. Es macht wenig Sinn, eine Massnahme zu beantragen, wenn die Kapazität oder das Fachwissen fehlt, um zu überprüfen, ob sie umgesetzt und eingehalten wird.

## 6. Bemerkungen zu den einzelnen Bestimmungen der Verordnung des BLV über die Haltung von Versuchstieren und die Erzeugung gentechnisch veränderter Tiere sowie über die Verfahren bei Tierversuchen (Tierversuchsverordnung)

Artikel	Kommentar / Bemerkungen	Antrag für Änderungsvorschlag (Textvorschlag)
Art. 29 Abs 1 und 1bis (neu)	<p>Die EKAH begrüsst die detailliertere Deklaration und Meldung über die verwendeten Tiere. Dadurch wird die Transparenz gefördert und die tatsächlichen „Kosten“ im Tierversuch werden sichtbar. Dies kann dazu beitragen, gezielte Massnahmen zu entwickeln, um die Zahlen der für Tierversuche gezüchteten und verwendeten Tiere zu reduzieren.</p> <p>Um insbesondere die Statistik über die überzähligen Tiere nicht zu verfälschen, wird vorgeschlagen, zwischen verschiedenen Kategorien zu unterscheiden: - geborene Tiere</p>	



	<p>- in Versuchen verwendete Tiere - Überzählige Tiere: a) als Zootierfutter verwendet b) für andere Zwecke verwendet</p> <p>Es wird darauf hingewiesen, dass der Umgang mit neugeborenen Tieren zu Stress in der Tiergruppe und zu höherer Mortalität der neugeborenen Tiere führen kann, da sie bei einer Störung eher kannibalisiert werden. Vor diesem Hintergrund wird empfohlen, ein Zeitfenster zwischen dem 7. und 10. Tag vorzusehen. Vor dem 7. Tag ist der Umgang mit den Tieren aus oben angeführten Gründen heikel. Länger als bis nach Tag 10 zu warten, ist nicht vertretbar, da belastete Tiere leiden.</p>	
<p>Anhang 1 Art. 9 Abs. 1 lit. g.</p>	<p>Für die EKAH ist nicht klar, weshalb als Genom-Editierung nur Crispr/Cas9 aufgeführt wird, nicht aber andere Genom-Editierungsverfahren, insb. Zinkfinger-Nuklease (ZFN) und Transcription Activator-like Effector Nuclease (TALEN). Gäbe es noch zusätzliche Genome Editing-Verfahren, die genannt werden sollen?</p>	



**7. Allgemeine Bemerkungen zur Verordnung des BLV über die Haltung von Nutztieren und Haustieren**

--

**8. Bemerkungen zu den einzelnen Bestimmungen der Verordnung des BLV über die Haltung von Nutztieren und Haustieren**

<b>Artikel</b>	<b>Kommentar / Bemerkungen</b>	<b>Antrag für Änderungsvorschlag (Textvorschlag)</b>